Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

50.6 Verlustverrechnung nach Statuswechsel Holding-/Verwaltungsgesellschaft in Betriebsgesellschaft 3

50.6 Verlustverrechnung nach Statuswechsel Holding-/Verwaltungsgesellschaft in Betriebsgesellschaft

Für die bis 2019 nach § 68 und § 69 besteuerten Holding- und Verwaltungsgesellschaften besteht ein Anspruch auf Verrechnung von Verlusten aus früheren Jahren nur im Ausmass bisheriger Gewinnbesteuerung.

Dabei gelten folgende Regeln:

- bei einem Reingewinn in der Steuerperiode wird der steuerlich relevante Reingewinn mittels Spartenrechnung ermittelt, unbeachtet der Vorjahresverluste
- Verluste in der Steuerperiode werden nach Massgabe der Anzahl Beschäftigten des Konzerns in der Schweiz berücksichtigt (Quote mindestens 10 %, maximal 25 %).
- Verluste auf massgebenden Beteiligungen können nur mit Erträgen aus Beteiligungen verrechnet werden. Sie stellen somit keinen steuerlich verrechenbaren Verlustvortrag dar.

Geschäftsjahr		Ergebnisse	steuerbare Quote	relevantes Ergebnis
2016	Verlust	(352’000.–)	25 %	(88’000.–)
2017	Gewinn	132’000.–	25 %	33’000.–
2018	Gewinn	160’000.–	gemäss Spartenrechnung	28’000.–
2019	Verlust	(300’000.–)	10 %	(30’000.–)
Verlustvortrag gesamt		(360’000.–)		
Verrechenbarer Verlust				(57’000.–)

Vom gesamten Verlustvortrag von Fr. 360’000.– können nach dem Statuswechsel somit lediglich Fr. 57’000.– mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden.